

RS Vwgh 1986/11/24 85/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1986

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §1 Abs3;

GehG 1956 §30a;

Rechtssatz

Gem § 1 Abs 3 GehG 1956 sind lediglich die Bestimmungen des Abschnittes I GehG 1956 auf alle Beamten anzuwenden, soweit nicht in den folgenden Abschnitten etwas anderes bestimmt wird. Jene Bestimmungen, die in Abschnitten betreffend eine bestimmte Besoldungsgruppe enthalten sind, dürfen nur im Falle einer ausdrücklichen dbzgl gesetzlichen Regelung auch auf andere Besoldungsgruppen angewendet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120140.X01

Im RIS seit

06.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at